

Ausführungsbestimmungen über die elektronische Einreichung der Steuererklärung

vom 5. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

gestützt auf Artikel 190a Absatz 2 des Steuergesetzes (StG) vom 30. Oktober 1994¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Steuerdeklarationslösung*

¹ Die Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg einreichen, müssen eine der folgenden Lösungen verwenden:

- a. die von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellte webbasierte Steuerdeklarationslösung;
- b. die lokal installierbare Steuerdeklarationslösung mit elektronischer Abgabeschnittstelle zur Steuerverwaltung.

Art. 2 *Authentifizierung*

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch Zustellung einer Mitteilung zur elektronischen Übermittlung oder Einreichung der Steuererklärung aufgefordert. Diese Mitteilung enthält den persönlichen Zugangscode.

² Für den Zugang zur webbasierten Steuerdeklarationslösung müssen sich die Steuerpflichtigen mit dem persönlichen Zugangscode registrieren und bescheinigen damit ihre Identität.

³ Für die Einreichung der Steuererklärung, welche mit einer lokal installierten Steuerdeklarationslösung erstellt wurde, bescheinigen die Steuerpflichtigen ihre Identität während dem Übermittlungsvorgang mit dem persönlichen Zugangscode.

¹⁾ GDB 641.4

Art. 3 *Einreichfrist*

¹ Die Steuererklärung muss in der von der Steuerverwaltung vorgegebenen Frist eingereicht werden.

² Sie gilt, vorbehältlich der nachfolgenden Regelungen, mit dem Erhalt der Übermittlungsquittung als eingereicht.

³ Die Bestimmungen über die verspätete Einreichung und die Fristerstreckung für die per Post eingereichte Steuererklärung gelten auch für die elektronisch abgegebene Steuererklärung.

⁴ Sofern von der Möglichkeit einer Freigabequittung Gebrauch gemacht wird, so gilt der Empfang der unterzeichneten Freigabequittung durch die Steuerverwaltung als Einreichdatum. Die Steuerverwaltung hat auf die Steuererklärung erst dann Zugriff, wenn die entsprechende Freigabequittung bei ihr eingetroffen ist. *

Art. 4 *Übermittlung und Übermittlungsquittung*

¹ Nach Übermittlung der Steuererklärung erhalten die Steuerpflichtigen umgehend eine Meldung, ob die Übermittlung erfolgreich war, und eine Übermittlungsquittung. Die Meldung und die Quittung sind zu kontrollieren.

² Ist die Übermittlung fehlgeschlagen, ist die Einreichfrist auch dann gewahrt, wenn die Steuererklärung innert fünf Arbeitstagen nach dem Übermittlungsversuch in Papierform eingereicht wird.

Art. 5 *Korrektur der Steuererklärung*

¹ Nach der erfolgreichen Übermittlung haben die Steuerpflichtigen 72 Stunden Zeit, um ihre Steuererklärung zu korrigieren. Als Einreichzeitpunkt gilt auch in diesem Fall der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung gemäss der Übermittlungsquittung.

Art. 6 *Datenhaltung und Entschlüsselung*

¹ Die von den Steuerpflichtigen übermittelten Daten werden während 72 Stunden nach der ersten elektronischen Übermittlung (Korrekturfrist) verschlüsselt auf einem kantonalen Server aufbewahrt.

² Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten entschlüsselt und an die Steuerverwaltung weitergeleitet.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2017, 60

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Januar 2018

Geändert durch:

- Nachtrag vom 30. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022 (OGS 2021, 49)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
05.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	OGS 2017, 60
30.11.2021	01.01.2022	Art. 3 Abs. 4	eingefügt	OGS 2021, 49

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	05.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	OGS 2017, 60
Art. 3 Abs. 4	30.11.2021	01.01.2022	eingefügt	OGS 2021, 49